

Informationen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Liebe Ehrenamtliche,

sicherlich sind Sie auch nicht damit einverstanden, wenn Ihre privaten Daten oder persönlichen Lebensverhältnisse unrechtmäßig genutzt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Kollegen, Geschäftspartner und Klienten. Wie mit personenbezogenen Daten umzugehen ist, regelt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und andere Spezialgesetze, wie z. B. das bayerische Krankenhausgesetz.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit kommen Sie mit personenbezogenen Daten und ggf. mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheits- und Sozialdaten in Kontakt. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass alle personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten Anderer vertraulich, rechtmäßig und weisungsgerecht zu behandeln. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung verarbeitet (erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht) oder sonst genutzt werden.

Sie sind zudem dafür verantwortlich, dass Sie Daten nur rechtmäßig verwenden und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen nicht unbefugt offenbaren.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Grundlagen in ihrer zum Zeitpunkt der Verarbeitung gültigen Fassung. Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig.

Bei Fragen zum Datenschutz oder in Zweifelsfragen wenden Sie sich an ihren (fachlichen) Ansprechpartner, der Kontakt zu der Datenschutzorganisation aufnimmt.

1. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Nach den Vorschriften der DSGVO ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten. Darüber hinaus werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Es ist Ihnen untersagt absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist und die Grundsätze der Verarbeitung eingehalten werden.
3. Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.
4. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.
5. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

2. Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gem. § 203 Strafgesetzbuch (StGB)

Sofern Sie selbst gem. § 203 StGB als Berufsheimnisträger tätig werden oder aufgrund Ihrer Tätigkeit bei an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Berufsheimnisträgers mitwirken, ist es Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsheimnisse unbefugt zu offenbaren.

1. Ihre Schweigepflicht erstreckt sich auf alles, was Ihnen in Ausübung oder aus Anlass Ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist.
2. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle schriftlichen Mitteilungen der betroffenen Person, Aufzeichnungen über die betroffene Person und alle anderen Daten und Informationen, die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann, so auch gegenüber Ihren eigenen Familienangehörigen, gegenüber Familienangehörigen der betroffenen Person, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus erforderlichen dienstlichen Gründen erfolgt, gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat.
4. Ihre Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Tod einer betroffenen Person fort.

Weitere allgemeine Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass diese Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit auch über die Beendigung Ihrer Tätigkeit hinaus besteht.

Art. 5 DSGVO

1. Dieser schreibt vor, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Des Weiteren legt Art. 5 DSGVO dem Verantwortlichen die Pflicht auf, die Einhaltung dieser Vorgabe nachweisen zu können (sog. Rechenschaftspflicht).

§ 203 Verletzung von Privatheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsheimnis, offenbart, das ihm als
2. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
3. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

4. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
5. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
6. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
7. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
8. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat,

dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.